

Affiliation

Der Begriff Affiliation wird im kanonischen Recht in verschiedenen Zusammenhängen verwendet. Damit wird stets ein rechtliches Beziehungsverhältnis zwischen zwei Institutionen bezeichnet, das durch Über- bzw. Unterordnung geprägt ist und der untergeordneten Einrichtung zugutekommen soll. Im kirchlichen Hochschulrecht etwa gibt es die Möglichkeit der Affiliation eines Priesterseminars an eine Theologische Fakultät. Sie hat zur Folge, dass die Seminarstudien durch die Fakultät kontrollierend begleitet werden und die Studenten des Seminars ihre theologische Ausbildung mit einem akademischen Grad abschließen können, der durch die Fakultät verliehen wird.

Das Rechtsinstitut einer Affiliation wird auch durch die neuen rechtlichen Bestimmungen des Apostolischen Stuhls für die kontemplativen Frauenklöster (Apostolische Konstitution *Vultum Dei quaerere*, 2016; Instruktion *Cor orans*, 2018) aufgegriffen. In Artikel 8 VDQ und den Nummern 54–64 CO sind die entsprechenden Normen enthalten.

Demnach ist die Affiliation eine besondere Form der Anbindung eines an sich rechtlich selbständigen Klosters an ein anderes Kloster oder an eine Föderation von Klöstern. Sie wird durch den Apostolischen Stuhl verfügt und kommt dann zur Anwendung, wenn das zur Affiliation bestimmte Kloster selbst nicht mehr in der Lage ist, umfassend als eigene geistliche Gemeinschaft zu existieren. Eine Affiliation kann der Apostolische Stuhl nach entsprechender Prüfung der Umstände von sich aus verfügen; es kann aber auch ein entsprechender Antrag des betreffenden Klosters vorausgehen.

Die Verantwortung als Höhere Oberin übernimmt für das affiliierte Kloster die Oberin des affiliiierenden Klosters bzw. die Präsidentin der affiliiierenden Föderation; das affiliierte Kloster wird durch eine eigene Hausoberin geleitet. Die Ausbildung neuer Kandidatinnen, die in das affiliierte Kloster eintreten, erfolgt in dem von der Höheren Oberin bestimmten Ordenshaus. Wirtschaftlich bleibt das affiliierte Kloster eigenständig; es existiert weiterhin als eigene Rechtsperson.

Bei der Entscheidung, ob ein nicht mehr selbständig lebensfähiges Kloster an ein anderes Kloster oder an eine Föderation affiliiert wird, muss der Apostolische Stuhl zwei Aspekte besonders in den Blick nehmen. Zum einen muss eine begründete Hoffnung bestehen, dem zur Affiliation anstehenden Kloster durch diese Maßnahme wieder zu genügender Vitalität verhelfen zu können. Zum anderen muss das affiliiierende Kloster (bzw. die Föderation) genügend stark sein, um tatsächlich Unterstützung leisten zu können; es darf durch die Affiliation nicht etwa selbst ernstlich gefährdet werden.

Eine solche Affiliation ist ihrer Natur nach zeitlich begrenzt. Nach einer angemessenen Phase der Affiliation wird festgestellt, ob das affiliierte Kloster sich genügend erholt hat, um wieder rechtlich selbständig zu werden, oder ob die Auflösung angeraten ist. Die letzte Entscheidung darüber liegt gleichfalls beim Apostolischen Stuhl.

Stephan Haering OSB
Professor für Kirchenrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München